



Amtssigniert. SID2020052152235
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

Julia Santer

lt. Verteiler

Telefon +43 5372 606 6162

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Riedhart Handels GmbH, 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 96;
Betriebsanlagenänderung - Zubau Tiefkühlhalle, Änderung im Bestand)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-468/2-2020

Kufstein, 28.05.2020

KUNDMACHUNG

Die Fa. Riedhart Handels GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 96, (Gp. 460, 461 und 464/5, KG Wörgl-Rattenberg), im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Beschreibung:

Bisher ergangene Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Kufstein:

vom:	Zahl:
19.09.1967	I-1616/3
23.02.1976	I-2917/3-75
30.12.1983	II-118182
27.12.1988	II-118/82
30.05.1996	III-4874/6-96
13.09.1999	III-4874/9-98
25.03.2001	III-4874/13-00
04.03.2005	3.1 -468/8
22.09.2006	3.1 -468/D
17.08.2011	3. 1-468/G
05.12.2012	3. 1 -468/I
24.08.2015	KU-BA-468/1-2015

Genehmigte Betriebsanlage:

Die Fa. Riedhart Handels GmbH ist ein Lebensmittelgroßhandel und C+C Großmarkt. Es werden folgende Produkte vertrieben: Fleisch und Wurstwaren (die Fleischzerlegung entspricht den EU-Normen), Fischwaren, verschiedene Tiefkühlprodukte, nationale und internationale Spitzenweine, Molkereiprodukte, Wasch- und Putzmittel, Nonfood-Artikel sowie Obst und Gemüse. Das Vollsortiment des Marktes umfasst 15.000 Artikel. Der Betrieb ist nach dem IFS Logistik System zertifiziert.

Die bestehende und genehmigte Betriebsanlage setzt sich im groben aus folgenden Bereichen zusammen: den Lagerhallen, den Verkaufshallen mit dem Kassabereich, den Kühlräumen mit erforderlichen Aggregaträumen, die Fleischzerlegung mit der Anlieferung, einer Lagerhalle für Palettenlagerung in Regalen mit einer Kommissionierzone, einer Kühlhalle mit -20°C bis -22°C, mehrere Kühlräume mit 0I+2" sowie +4I+6oC, die Ab- und Anlieferungsbereiche sowie den erforderlichen Sozialräumen, der Messehalle, den Büros, die Umkleide- und Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter, den Klimatechnikräumen, den Elektrozentralen, einem Leerkombilager und einer Betriebstankstelle.

Neu zu genehmigende Anlagenteile

Erweiterung Tiefkühlhalle:

Die mit Bescheid Zahl 3.1-468/G vom 17.08.2011 genehmigte Lagerhalle für Tiefkühlprodukte soll an der Nordseite um ca. 15m erweitert werden. Diese Erweiterung hat eine Fläche von ca. 235 m² und wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt.

- Raum E01: Tiefkühllager II

Die drei Durchfahrten zur Bestandshalle werden demnach mit entsprechenden Brandschutz Türen versehen. An der nördlichen Außenwand ist eine Fluchttür angeordnet. Der Raum dient als Lager für Lebensmittel bei einer Lagertemperatur von -20°C bis -22°C. Die Lagerung erfolgt in Palettenregalen über 5 Ebenen mit einer maximalen Lagerhöhe von 9,0m Oberkante Lagergut. Die gesamte Lagerkapazität umfasst ca. 366 Paletten.

Die Beschickung des Lagers erfolgt über das bestehende Tiefkühlager an der Südseite mit den bestehenden Elektrostapler. Die Regale werden, gleich wie beim Bestand, mit einem RAS Brandmeldeanlage ausgestattet.

Die Kühlung der Halle erfolgt mittels einer neuen CO₂ Kälteanlage, die sich bestehenden und mit Bescheid Zahl III-487416-96 vom 30.05.1996 genehmigten Kältetechnikraum im Obergeschoss befindet.

- Raum E02 Fluchtgang

Um die entsprechenden Fluchtweglängen aus dem bestehenden Verkaufsräumen sicherzustellen, wird im Bereich des Tiefkühlzubaus ein Fluchttunnel in Massivbauweise errichtet. Beim Ausgang aus dem Verkaufsraum in den Fluchttunnel werden zwei Brandschutz Türen EI₂-30C errichtet, die mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN1125 ausgestattet sind. An der Nordseite ist der Fluchttunnel offen.

Um die im Bereich des Notausgangs befindliche Zuluft für die mechanische Brandentrauchung des Verkaufsraumes 2 zu gewährleisten, wird die Zuluftöffnung entsprechend brandbeständig getrennt und über das Dach des Fluchttunnels geführt.

Änderungen im Bestand - Erdgeschoss

Im Bestand sollen Änderungen, die im Zuge des Umbaus 2016 ausgeführt wurden, nachträglich genehmigt werden:

- Raum E3 Verkauf Restposten:
Dieser Bereich wurde als eigener Raum ausgeführt.
- Raum E4 Tiefkühlverkauf II:
Der mit Bescheid Zahl 3.1-468/D vom 22.09.2006 genehmigte Tiefkühlraum wurde im Zuge der Baumaßnahmen 2016 nicht zur Gänze abgerissen. Der südliche Teil des Kühlraumes mit der Größe von ca. 32 m² samt der dazugehörigen Kältetechnik im Obergeschoss bleiben bestehen und sollen weiter entsprechend genutzt werden.
- Raum E05 Geldzählraum: Im Bereich der Bürostiegenhaues wurde mittels nachträglichem Einziehen zweier Wände ein Raum geschaffen, in dem zwei Geldzählautomaten untergebracht sind.
- Raum E6, E7 Fischkühlraum und Gang:
Der Fischkühlraum wurde um ca. 15m² größer ausgeführt, dafür wurde der Gang entsprechend kleiner.
- Raum E8 Fleischkühlraum II:
In der Lagerhalle 1 wurde durch neben dem bestehenden Kühlraum ein weiterer Fleischkühlraum mit einer Fläche von ca. 118 m² errichtet.
- Der mit Bescheid Zahl KU-BA-468/1-2015 vom 24.08.2015 genehmigte Obstkühlraum wurde durch einen einer Trennwand samt Schnelllauftor in zwei Abschnitte unterteilt.

Änderungen im Bestand – Obergeschoß:

Im Bestand sollen Änderungen, die im Zuge des Umbaus 2016 ausgeführt wurden, nachträglich genehmigt werden:

- Raum O 01 Lager Bekleidung und Deko: Im bestehenden Non Food Lager im Obergeschoss wird durch einziehen einer Trennwand ein eigener Raum geschaffen, in dem die Firmenbekleidung sowie diverse Deko- Materialien gelagert werden.
- Raum O 02 Lager Elektromaterial: Im bestehenden Non Food Lager im Obergeschoss wird durch einziehen einer Trennwand ein eigener Raum geschaffen, in dem die diversen Elektromaterialien für den Hauselektriker gelagert werden.
- Raum O 03 Rauchercontainer:
Im Bereich der mit Bescheid Zahl KU-BA-46811-2015 vom 24.08.2015 genehmigten Mitarbeiterkantine wurde auf dem Flachdach ein Rauchercontainer aufgestellt.

Kühlung:

- Zubau Tiefkühlhalle
Die Kühlung der Tiefkühlhalle erfolgt mittels einer neuen CO₂ Kälteanlage, die sich bestehenden und mit Bescheid Zahl III-487416-96 vom 30.05.1996 genehmigten Kältetechnikraum im Obergeschoss befindet. Im Zuge der Luftmengenberechnung für Maschinenräume nach EN378 hat sich ergeben, dass der bestehende Abluftventilator nicht

einer Leistung von 900m³/h nicht mehr ausreicht. Dieser wird daher durch eine gleichartigen mit einer Leistung von 1430m³/h ersetzt.

- Fischkühlraum und Fleischkühlraum

Wie sich im Zuge der Detailplanung durch die die Fa. ARTIC Kälte und Klima GmbH, Wörgl gezeigt hat, sind die bestehenden und mit den Bescheiden Zahl 3.1-468/D v.22.09.2006 und Zahl KU-B A-46811-2015 v. 24.08.2015 Kälteanlage ausrechend groß dimensioniert, sodass für die Vergrößerung der Räume keine Änderung der kältetechnischen Anlagen vorgenommen werden muss.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 10.06.2020

um 08:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

S A N T E R

Anlagen:

Beiblatt

Gewerbe

Julia Santer

Telefon +43 5372 606 6162

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Riedhart Handels GmbH, 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 96;
Betriebsanlagenänderung - Zubau Tiefkühlhalle, Änderung im Bestand)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-468/2-2020

Kufstein, 28.05.2020

Bitte beachten Sie:

Einsichtnahme in Projektunterlagen:

Die Einsichtnahme in die Projektunterlagen kann nur nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter, die/der auch als Verhandlungsleiter(in) tätig sein wird, durchgeführt werden. Dabei müssen Sie sich vor dem Betreten des dafür eigens eingerichteten Raumes die Hände desinfizieren und während der Einsichtnahme in die Projektunterlagen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wir informieren Sie aber gerne auch z. B. telefonisch oder per E-Mail im Detail über das Vorhaben des Antragswerbers/der Antragswerberin. Diesbezüglich können Sie jederzeit mit der/dem Verhandlungsleiter(in) telefonisch unter der in der Kundmachung angeführten Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen.

Mündliche Verhandlung:

Dabei müssen Sie bitte die hygienischen Mindeststandards (z. B. Mindestabstand von 1 m zwischen Personen, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einhalten.

Bei der Aufnahme der Verhandlungsschrift:

Wir werden versuchen, die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort im Freien durchzuführen. Zu diesem Zweck ersuchen wir die Antragswerber(in) um Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur (zumindest ein größerer Tisch und eine bestimmte Anzahl von Stühlen). Dabei sollte zumindest bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung noch das Einvernehmen mit der/dem Verhandlungsleiter(in) hergestellt werden. Sollte die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort nicht oder nur mit großen Unannehmlichkeiten möglich sein, werden wir die mündliche Verhandlung nach Durchführung eines

Lokalausweis zur Aufnahme der Verhandlungsschrift – sofern möglich - zum jeweiligen Gemeindeamt verlegen, wobei die Aufnahme der Stellungnahmen der Nachbarn über deren Ersuchen vorzugsweise noch am Ort des Lokalausweises stattfinden soll.